

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte

Die Gesellschaften Capita Customer Services (Germany) GmbH, Capita West GmbH und Capita Energie Service GmbH haben gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (LkSG) Menschenrechtsbeauftragte ernannt.

Für uns bedeutet Nachhaltigkeit unternehmerischen Erfolg mit ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung in Einklang zu bringen. Dieses Ziel erreichen wir durch innovative und digitale Prozesse, Transparenz, Engagement und hohe Flexibilität. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Einhaltung der Menschenrechte, der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und dem Schutz der Umwelt in unserer gesamten Lieferkette bewusst und bekennen uns ausdrücklich zu den im Jahr 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPs). Wir haben in unserem Geschäftsbereich das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vollumfänglich umgesetzt und auch unsere Lieferanten entsprechend verpflichtet.

Die in dieser Grundsatzklärung dargelegte Menschenrechtsstrategie wurde in allen relevanten Geschäftsabläufen unseres Unternehmens und der Tochtergesellschaften umgesetzt. Der Code of Conduct/Verhaltensrichtlinie unseres Unternehmens und der mehrheitlich kontrollierten Tochtergesellschaften wurde ebenfalls an unsere Menschenrechtsstrategie angepasst. Gleichermaßen gilt für Richtlinien und Arbeitsanweisungen in den relevanten Bereichen. Es wurde auch eine Richtlinie für die Auswahl von Lieferanten, die Vertragsgestaltung mit Lieferanten und die Überwachung der Sorgfaltspflichten bei den Lieferanten erstellt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaften sind für die Umsetzung und Einhaltung der „Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte“ verantwortlich. Zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt wurde ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingeführt und die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

1. Menschenrechtsbeauftragter

Die Menschenrechtsbeauftragten wurden am 07.12.2023 ernannt. Zu den Aufgaben der Menschenrechtsbeauftragten gehört u.a. die Überwachung des Risikomanagements im Sinne des LkSG.

2. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein Beschwerdemanagement eingerichtet, das alle Geschäftspartner, Lieferanten aus der gesamten Lieferkette sowie andere externe Personen kontaktieren können. Die Beschwerden können über das folgende Formular: <https://capita.whispli.com/speakup>, eMail: human.rights@capitaeurope.com oder telefonisch unter der Telefonnummer [+49 30 83796862](tel:+493083796862) gemeldet werden. Die Telefonnummer ist während der üblichen Bürozeiten erreichbar.

Auf diese Weise können zum Beispiel Verstöße gegen Menschenrechte, Vorschriften des Arbeitsschutzes, Verbot von gewerkschaftlicher Tätigkeit, Ungleichbehandlungen, Vorenthalten eines angemessenen Lohnes, die Herbeiführung von Umweltschäden, potenziell illegale Handlungen, unethische Praktiken und weitere Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz barrierefrei gemeldet werden.

Bearbeitet werden diese E-Mails von unseren Menschenrechtsbeauftragten, die sie nach Prüfung anonymisiert an die Geschäftsführung weiterleiten.

Gehen bei uns begründete Beschwerden ein, die einen Lieferanten aus unserer Lieferkette betreffen, erklärt sich der betroffene Lieferant bereit, gemeinsam mit uns einen Maßnahmenplan mit verbindlichen Terminen auszuarbeiten, der zur Beendigung der begründeten Beschwerde führen muss.

3. Ablauf der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird einmal jährlich erstellt und die Ergebnisse der Geschäftsführung im „Bericht zum Risikomanagement nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ vorgelegt. Unabhängig hiervon werden detaillierte Berichte bei dem Eintreten von Störfällen oder entsprechenden Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren ad hoc erstellt und unverzüglich der Geschäftsführung vorgelegt. Die identifizierten Risiken werden priorisiert und durch geeignete Präventionsmaßnahmen, die das gesamte Unternehmen sowie unsere direkten Zulieferer umfassen, entweder behoben oder minimiert. Bestehen unmittelbare Gefahren für Mensch und Umwelt in der direkten Lieferkette, werden diese unverzüglich durch geeignete Maßnahmen behoben. Gemeinsam mit dem betroffenen Zulieferer wird bei schwerwiegenden und unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt ein Maßnahmen- und Terminplan zur Reduzierung und Beseitigung des Verstoßes ausgearbeitet und die Umsetzung von uns überwacht.

Die folgenden Risiken haben wir priorisiert.

1. Unser Ziel ist in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette bis 2023 Verstöße gegen menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten wie zum Beispiel unzureichende Arbeitsorganisation und mangelhafter Arbeitsschutz zu beseitigen. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits eingeleitet.
2. Bis zum 31.06.2024 werden wir alle unsere Lieferanten zu der Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aufgefordert haben
3. Bei mindestens 50% der als Lieferanten mit einem hohen Risiko für Menschrechtsverletzungen eingestuften Lieferanten, werden wir bis Ende 2023 ein Audit vor Ort durchgeführt haben.
4. Mit der Einführung der Plattform „kodiak hub“ werden Lieferanten aufgefordert, Unterweisungen in die Arbeitssicherheit regelmäßig durchzuführen. Bei Abweichungen wird ein Maßnahmen- und Terminplan zur Umsetzung definiert.
5. Wir erwarten, dass alle unsere Lieferanten das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente Schadstoffe erfüllen. Entsprechende Kontrollen werden bei Notwendigkeit durchgeführt.
6. Alle unsere Lieferanten wurden vertraglich verpflichtet die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu erfüllen

4. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten

Die Präventionsmaßnahmen betreffen unmittelbare Lieferanten, mit denen bereits ein Lieferverhältnis besteht, aber auch solche, die sich noch in einem Auswahlverfahren befinden.

Alle Lieferanten werden über die Plattform „kodiak hub“ erfasst und einer Risikobeurteilung unterzogen. Dort werden gezielt Fragen zur Bestimmung des Risikopotentials des jeweiligen Lieferanten gestellt. Werden bei einem Lieferanten größere Risiken festgestellt, können Audits Vor-Ort durchgeführt werden oder andere Maßnahmen ergriffen werden.. Bei Verstößen, die nicht zeitnah abgestellt werden können, wird gemeinsam mit dem Lieferanten ein Maßnahmen- und Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt.

Setzt der Lieferant die erarbeiteten Maßnahmenpläne nicht um oder wird das definierte Ziel nicht erreicht, behalten wir uns vor als ultima ratio die Geschäftsbeziehungen mit diesem Lieferanten zu beenden.

5. Code of Conduct / Lieferanten Kodex

In unserem Code of Conduct/ Lieferanten Kodex haben wir unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und unsere Lieferanten beschrieben. Die Inhalte unseres Code of Conduct/ Lieferanten Kodex werden im Unternehmen geschult. Jeder direkte Lieferant erhält unseren Code of Conduct/ Lieferanten Kodex während des Onboardings über „kodiak hub“ zur Kenntnis, mit der Aufforderung die Einhaltung der darin genannten Werte zu bestätigen.

6. Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Der „Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten“ wird einmal jährlich erstellt. In diesem Bericht werden die festgestellten Risiken, die eingeleiteten Maßnahmen, die Wirksamkeit der Maßnahmen und eine Bewertung der Maßnahmen dargelegt. Dieser Bericht wird für mindestens 7 Jahre auf der Webseite unseres Unternehmens veröffentlicht und bis zum 31.4. des Folgejahres an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gesendet.

Alle beschriebenen Maßnahmen werden einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit geprüft und unterliegen dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.